

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 22/11 BH

L 8 R 881/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 39 (18) R 177/06 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2011 durch die
Richterin Dr. G ü n n i k e r als Vorsitzende sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2011 - L 8 R 881/10 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 30.5.2011 hat es das LSG Nordrhein-Westfalen abgelehnt, der Klägerin für das Berufungsverfahren (*L 8 R 881/10*) Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihr einen Rechtsanwalt beizuordnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Mit Schreiben vom 13.6.2011 hat die Klägerin vor dem BSG für eine "Beschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde" gegen den vorbezeichneten Beschluss ebenfalls Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Dieser Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 Abs 1 ZPO). Denn gegen den Beschluss des LSG sieht das SGG weder die Beschwerde noch einen sonstigen Rechtsbehelf vor. Nach § 177 SGG können Entscheidungen des LSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Da sich die Beschwerde der Klägerin weder gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a Abs 1 SGG) noch gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges (§ 17a Abs 4 Satz 4 GVG) richtet, ist der Beschluss vom 30.5.2011 vor dem BSG weder mit der Beschwerde noch mit einem anderen Rechtsbehelf anfechtbar, sondern - worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat - endgültig.

